

## BEITRAGSORDNUNG

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Der Landesverbandvorstand kann die Erhebung von halbjährlichen Raten beschließen.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der volle Jahresbeitrag wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Kalenderjahr geschuldet; für das Beitrittsjahr wird der Beitrag jedoch entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft anteilig erhoben.
3. Die Beitragsverpflichtung entfällt ganz oder teilweise, soweit das Mitglied Beiträge an einen anderen Landesverband entrichtet hat.
4. Der Beitrag wird mit Übermittlung der Beitragsveranlagung, spätestens jedoch am 31.03. eines Beitragsjahres zur Zahlung fällig. Für die Anmahnung fälliger Beiträge einschließlich schon angefallener Mahnkosten können bis zu 5 % der Rückstände als Mahnkosten in Rechnung gestellt werden.
5. Die Beitragserhebung in Raten kann von der Erteilung und Aufrechterhaltung einer Abbuchungsermächtigung für das Lastschriftinzugsverfahren abhängig gemacht werden. Die Rückbuchungskosten der Geldinstitute bei Nichteinlösung der Beitragseinzugsermächtigung werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
6. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit des Beitrages (s.o. 4.) zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
7. Der Verbandsbeitrag schließt den Beitrag des Mitglieds zum Bundesverband und den Bezugspreis für die Verbandszeitschrift (incl. Zustellgebühr) ein.
8. Der Verbandsbeitrag wird nach Beitragsgruppen erhoben. Für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe ist die am 1. Februar des Beitragsjahres ausgeübte Tätigkeit maßgebend. Wird die Mitgliedschaft erst nach dem 1. Februar erworben, so ist die Tätigkeit bei Begründung der Mitgliedschaft maßgebend. Wandelt sich eine außerordentliche in eine ordentliche Mitgliedschaft um, so kann eine anteilige Neuveranlagung für das restliche Beitragsjahr erfolgen.
9. Ändern sich innerhalb des Beitragsjahres die Tätigkeitsmerkmale für die Bestimmung der Beitragsgruppe, so ändert sich die Zugehörigkeit zur Beitragsgruppe im Falle der Beitragserhöhung ab dem Folgemonat auch dann, wenn eine entsprechende Mitteilung des Mitglieds unterblieben ist.

Versäumt das Mitglied, Tätigkeitsmerkmale oder deren Änderungen mitzuteilen, so ist der Landesverband berechtigt, aufgrund des üblichen Ausbildungs- und Tätigkeitsganges die Beitragsgruppe festzulegen. Weist das Mitglied sodann nach, dass aufgrund der Tätigkeitsmerkmale und der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eine niedrigere Beitragsgruppe anzunehmen ist, wird die Eingruppierung entsprechend geändert. Änderungen, die nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres mitgeteilt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

10. Die Beitragsgruppen und die höchstzulässigen Jahresbeiträge legt die Delegiertenversammlung fest.

11. Die Delegiertenversammlung entscheidet unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für jedes Beitragsjahr über die im Rahmen der Höchstbeiträge zu erhebenden Verbandsbeiträge. Dabei kann der Hebesatz (vom-Hundert-Satz des Höchstbeitrages) für die einzelnen Beitragsgruppen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden

Beitragsgruppe	Beschreibung	Jahresbeitrag
01	Studierende der Medizin (bis zum Bestehen des letzten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)	beitragsfrei
03	Ärztinnen u. Ärzte (inkl. Anstellung im MVZ und Praxis) u. ihnen vergleichbare Personen	€ 200,00
04	Ärztinnen u. Ärzte innerhalb von 5 Jahren nach Approbation oder Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 5 BÄO u. ihnen vergleichbare Personen	€ 175,00
05	Leitende Krankenhausärztinnen u. -ärzte u. ihnen vergleichbare Personen	€ 240,00
07	Ärztinnen/Ärzte ohne Tätigkeit (z. B. Elternzeit ohne Tätigkeit, Arbeitslosigkeit)	€ 50,00
08	Ärztinnen u. Ärzte im Ruhestand	€ 50,00
10	Niedergelassene Ärztinnen u. Ärzte	€ 120,00
11	Niedergel. Ärztinnen u. Ärzte, die gleichzeitig Mitglied im MB u. Hartmannbund sind	€ 60,00
13	Ärztinnen u. Ärzte der BG 04 in Teilzeit, wenn weniger als 2/3 der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten	€ 115,00
14	Ärztinnen u. Ärzte der BG 03 in Teilzeit, wenn weniger als 2/3 der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten	€ 130,00
15	Ärztinnen u. Ärzte mit ärztlicher Tätigkeit außerhalb Deutschlands	€ 50,00

Berufs-Strafrechtsschutz besteht für die Beitragsgruppen 03,04,05,13 und 14

Mitglieder, die nach unseren Unterlagen mit dem Praktischen Jahr fertig sind, werden in der Beitragsgruppe 04 veranlagt.

Marburger Bund  
Landesverband Saar e.V.

Stand Januar 2014